

§ 1 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Ausbildung an den Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (Fachschulen) schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung (Prüfung) ab.

(2) ¹Die Prüfungstermine und den Termin für die Anmeldung zur Prüfung gibt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Anhörung der Fachschule bekannt. ²Diese unterrichtet die Prüflinge rechtzeitig über alle Termine.